

5. Die Aufnahme der Studenten an der Hochschule für Finanzwirtschaft erfolgt nach Fachgebieten in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftsplänen. Die Hochschulreife ist durch entsprechende Zeugnisse oder durch das Bestehen einer Sonderreifeprüfung nachzuweisen.
6. Studierende im Direktstudium erhalten Stipendien nach den gesetzlichen Bestimmungen für Universitäten und Hochschulen.
7. Das Studium an der Hochschule für Finanzwirtschaft endet mit dem Staatsexamen für Diplomwirtschaftler.
8. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für das Hochschulwesen finden sinngemäß Anwendung auf die Hochschule für Finanzwirtschaft.

Teil III

Fachschulausbildung

1. Die Ausbildung mittlerer Kader für den Finanzapparat erfolgt an Fachschulen für Finanzwirtschaft.
2. Die Spezialisierung wird in folgenden Fachgebieten durchgeführt:
 - Haushalt,
 - Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft,
 - Abgaben,
 - Geld und Kredit,
 - Versicherungen.
3. Die verkürzte Ausbildungsdauer beträgt für Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung und andere Schüler mit gleichwertigen Voraussetzungen zwei Jahre.
4. Bei der Aufnahme der Schüler an Fachschulen für Finanzwirtschaft sind vorwiegend Bewerber aus der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauernschaft und der fortschrittlichen Intelligenz zu berücksichtigen. Die Aufnahmen der Schüler sind in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftsplänen nach Fachgebieten durchzuführen. Für das Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen für Fachschulen.
5. Die Direktschüler der Fachschulen für Finanzwirtschaft erhalten Stipendien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Fachschulen.
6. Die Studienpläne für die zweijährige Fachschulausbildung im Direktstudium sind auf der Grundlage der Qualifikationsmerkmale unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse der Bewerber zu erarbeiten.
7. Die Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha führt ein Fachschulfernstudium für Finanzwirtschaft durch.
8. Für die Durchführung des Fachschulfernstudiums für Finanzwirtschaft gelten die gleichen Grundsätze, die für das Direktstudium Gültigkeit haben und die für das Fachschulfernstudium erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß. -
9. Das Fachschulfernstudium für Finanzwirtschaft dauert drei Jahre.
10. Die Studienpläne für das Fachschulfernstudium für Finanzwirtschaft haben die fortlaufende Aneignung von praktischen Erfahrungen der Fernstudenten am Arbeitsplatz zu berücksichtigen.
11. Für die Durchführung der Aufnahme-, Zwischen- und Abschlussprüfungen an Fachschulen für Finanzwirtschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Fachschulen sinngemäß.

12. Die Absolventen der Fachschulen für Finanzwirtschaft erhalten den Titel „Finanzwirtschaftler“ mit Angabe des absolvierten Fachgebietes im Abschluszeugnis. Der erfolgreiche Abschluß der Fachschule für Finanzwirtschaft berechtigt zum Hochschulstudium — Fachrichtung Finanzen.
13. Absolventen der Abendschulen für Finanzwirtschaft und andere Bewerber, die sich die Qualifikation der Absolventen der Fachschulen für Finanzwirtschaft erworben haben, können auf Antrag zur Ablegung der Fachschulprüfung zugelassen werden.

Teil IV

Abendschulen für Finanzwirtschaft

1. Die Qualifizierung der im Finanzapparat Tätigen und von Nachwuchskräften zum Sachbearbeiter erfolgt an den Abendschulen für Finanzwirtschaft. Abendschulen für Finanzwirtschaft bestehen in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.
2. Die Qualifizierung zum Sachbearbeiter an den Abendschulen für Finanzwirtschaft dauert drei Jahre und umfaßt das Grundlagenstudium und die Spezialisierung in einem der folgenden Fachgebiete:
 - Haushalt,
 - Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft,
 - Abgaben,
 - Geld und Kredit,
 - Versicherungen.
3. Zum Studium an den Abendschulen für Finanzwirtschaft werden Bewerber zugelassen, die durch ihre Dienststellen delegiert werden und die Aufnahmeprüfung bestehen.
4. Das Studium an den Abendschulen für Finanzwirtschaft endet mit der Abschlußprüfung und der Aushändigung des Abschluszeugnisses der Abendschulen für Finanzwirtschaft, in dem das absolvierte Fachgebiet und die Qualifikation anzugeben sind.
5. Nach dem Grundlagenstudium ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für weitere Teilnahme am Studium.
6. Abendschüler, die mit Erfolg das Grundlagenstudium abgeschlossen haben, über langjährige praktische Erfahrungen in einem der in Ziff. 2 genannten Fachgebiete verfügen und den Lehrstoff ihres Fachgebietes beherrschen, können auf Antrag vorzeitig zur Abschlußprüfung delegiert und zugelassen werden.
7. Für die zur Zeit laufenden Lehrgänge sind Überleitungspläne auszuarbeiten.
8. Die Abendschulen für Finanzwirtschaft geben Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von kurzfristigen Qualifizierungslehrgängen, die von den Finanzorganen auf Bezirksebene in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden.
9. Zur Anleitung und Kontrolle der Abendschulen für Finanzwirtschaft besteht eine Abteilung „Abendschulen für Finanzwirtschaft“, die der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha angegliedert und unterstellt ist.
10. Die Abendschulen für Finanzwirtschaft werden durch hauptamtliche Schulleiter geleitet.
11. Die personelle Besetzung der Abendschulen für Finanzwirtschaft wird durch den Stellenplan geregelt.